OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653426/2/FP/Bb**

Datum: **Linz, 29. April 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, vom 17.02.2025, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 06.02.2025, GZ: BHVBBSS-2024-378504/10-Heme, betreffend Erteilung einer Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 06.02.2025, GZ: BHVBBSS-2024-378504/10-Heme, wies die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde), den Antrag von A__ (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) vom 29.10.2024, mit dem dieser auf Grundlage eines syrischen Führerscheines die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung für die Führerscheingruppen 1 und 2 beantragt hatte, gemäß § 23 Abs. 3 FSG ab.

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen wie folgt:
„[…]
Die am ggst. Führerschein verwendete Personalisierungstechnik (Tintenstrahldruck) entspricht keinem der zahlreichen als unbedenklich bewerteten Führerschein aus Hasaka.
Der Goldfolienprägestempelabdruck des zeichnenden Verkehrsamtsoffiziers zeigt nicht die von allen unbedenklichen Formularen bekannten Werkzeugspuren des Stempelwerkzeuges.
Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren und einem Tag entspricht keinem der bisher bekannten und als unbedenklich befundenen syrischen Führerscheine.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes ist der fragliche Formularvordruck authentisch.

Es ergaben die urkundentechnischen Untersuchungen bzw. Überprüfungen das Vorliegen einer falschen Urkunde, da das Dokument von nicht zur Ausstellung autorisierter Stelle ausgegeben wurde.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 17.02.2025 fristgerecht Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbringt, das Schreiben der belangten Behörde vom 31.12.2024, mit welchem ihm die Möglichkeit eingeräumt worden sei, weitere Unterlagen nachzureichen, nie erhalten zu haben, da es an seine alte Adresse in B__ gesendet worden sei, obwohl er bereits seit 18.11.2024 seinen Wohnsitz in C__ habe. Die Behörde habe seinen aktuellen Wohnsitz nicht korrekt berücksichtigt, weshalb er nie Gelegenheit hatte, zusätzliche Unterlagen vorzulegen. Die Behörde hätte vor der Entscheidung prüfen müssen, ob er das Schreiben tatsächlich erhalten habe.

Auch der aktuelle Bescheid sei erneut an seine alte Adresse gesendet worden. Ein Hausbewohner habe ihn darüber informiert, dass eine Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments von der Post hinterlassen worden sei. Um den Bescheid zu erhalten, habe er extra von C__ nach B__ reisen müssen.

In der Sache selbst wandte der Bf ein, sein Führerschein sei ein offizielles Dokument, das von der Verkehrsbehörde in D__, E__, am 27.12.2018 ausgestellt worden sei.

Der Bf beantragte, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, in der Sache selbst zu entscheiden und seinen Antrag auf Umschreibung seines Führerscheins zu genehmigen, in eventu den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 07.03.2025 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: BHVBBSS-2024-378504 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann entfallen, weil schon aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj in F__, ist syrischer Staatsbürger und seit 26.02.2024 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Mit Antrag vom 29.10.2024 begehrte er bei der belangten Behörde unter Vorlage seines am 27.12.2018 von der Verkehrsbehörde D__ ausgestellten Führerscheines mit der Nummer 368304, die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung für die Führerscheingruppen 1 und 2.

Der Führerschein wurde in Österreich von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher aus dem Arabischen ins Deutsche übersetzt. Er weist das Gültigkeitsdatum 27.12.2026 auf und berechtigt den Bf zum Lenken von allen Fahrzeugen (Privatfahrzeuge, Minibus, Bus, Transport, Sattelzug, Sattelschlepper und Sattelschlepper mit Anhänger).

Das vorgelegte Dokument wurde in der Folge über Ersuchen der belangten Behörde kriminaltechnisch untersucht. Laut Untersuchungsbericht des Bundeskriminalamtes, II/BK/6.2.3 – Referat Urkunden und Handschriften vom 19.12.2024, ist der fragliche Formularvordruck authentisch. Unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes sei jedoch vom Vorliegen einer falschen Urkunde auszugehen, da das Dokument von nicht zur Ausstellung autorisierter Stelle ausgegeben wurde.

In der Kurzerläuterung zum Untersuchungsergebnis heißt es:
„Ho wurden bereits zahlreiche syrische Führerscheine dieses Modells untersucht und als unbedenklich befundet. Aus der Auswertung der Formular- und Ausstellungsdaten (z. B. Seriennummer, Behördenzahl, für die Ausstellung zeichnender Beamter, Aufbringungstechnik der Personalisierung) konnten wertvolle Informationen über die Ausstellungspraxis syrischer Führerscheine gewonnen werden. Die Seriennummern und Behördenzahlen dieser Führerscheine zeigen nachvollziehbare, ho sehr gut dokumentierte Zeitreihen.

Die am ggst. Führerschein verwendete Personalisierungstechnik (Tintenstrahldruck) entspricht keinem der zahlreichen als unbedenklich bewerteten Führerscheine aus Hasaka. Der Goldfolienprägestempelabdruck des zeichnenden Verkehrsamtsoffiziers zeigt nicht die von allen unbedenklichen Formularen bekannten Werkzeugspuren des Stempelwerkzeuges. Die Gültigkeitsdauer von acht Jahren und einem Tag entspricht keinem der bisher bekannten und als unbedenklich befundeten syrischen Führerscheine."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Am Ende des Untersuchungsberichts wurde in der Bewertungsskala angemerkt, dass das Untersuchungsmaterial zur Beantwortung der gegenständlichen Frage nicht geeignet sei.

Vor diesem Hintergrund entstanden im behördlichen Verfahren Zweifel, ob es sich bei dem vom Bf vorgelegten Führerschein tatsächlich um ein autorisiertes Dokument handelt, welches von einer syrischen Behörde ausgestellt wurde.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 31.12.2024 wurde dem Bf das kriminaltechnische Untersuchungsergebnis zur Kenntnis gebracht und er – unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zur weiteren Prüfung seines Antrags einen gültigen Führerschein vorzulegen. Dieses Schreiben war an die Adresse in G-Straße, adressiert. Es wurde bei der dortigen Post-Geschäftsstelle hinterlegt (Beginn der Abholfrist: 09.01.2025) und am 28.01.2025 mit dem Vermerk „nicht behoben" an die belangte Behörde retourniert.

Dem Bf ist das behördliche Aufforderungsschreiben nie zugegangen. Er ist laut Zentralem Melderegister seit 18.11.2024 mit Hauptwohnsitz in C__ gemeldet.

Mit Bescheid vom 06.02.2025 wies die Behörde den Antrag des Bf auf Austausch des ausländischen Nicht-EWR-Führerscheines vom 29.10.2024 - ohne weitere Ermittlungen durchzuführen - ab.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und dem Zentralen Melderegister.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

III.1.1. Gemäß § 23 Abs. 3 FSG ist dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat oder sonstigem Gebiet erteilten Lenkberechtigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine Lenkberechtigung im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen, wenn:

1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) hatte; dieser Nachweis entfällt, wenn der Antragsteller die Staats-bürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheines besitzt und bei Begründung des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) in Österreich die ausländische Lenkberechtigung bereits besessen hat und die Behörde keine Zweifel am tatsächlichen Vorliegen des Wohnsitzes (§ 5 Abs. 1 Z 1) oder sechs-monatigem Aufenthaltes in dem betreffenden Staat zum Zeitpunkt des Erwerbes der Lenkberechtigung hat.
2. der Antragsteller seinen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Z 1) nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandsaufenthaltes behalten hat,
3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen sowie die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 nachgewiesen ist und
4. entweder die fachliche Befähigung durch eine praktische Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen wird oder
5. angenommen werden kann, dass die Erteilung seiner Lenkberechtigung unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie in Österreich erteilt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Verordnung festzulegen, in welchen Staaten für welche Lenkberechtigungen eine derartige Gleichartigkeit besteht.

Gemäß § 9 Abs. 1 Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung (FSG-DV) gilt die Lenkberechtigung folgender Nicht-EWR-Staaten gemäß § 23 Abs. 3 Z 5 FSG als unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wie in Österreich:

1. für alle Klassen: Andorra, Gibraltar, Guernsey, Insel Man, Japan, Jersey, Monaco, Montenegro, San Marino, Schweiz, Serbien; Vereinigtes Königreich

Großbritannien und Nordirland,

2. für die Klasse B: Australien, Bosnien-Herzegowina, Hong Kong, Israel, Kanada, Neuseeland, Nordmazedonien, Republik Südafrika, Republik Korea, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Grundvoraussetzung für die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung unter Zugrundelegung des § 23 Abs. 3 FSG ist zunächst, dass der betreffende Antragsteller im Besitz einer ausländischen, nicht von einem EWR-Staat ausgestellten Lenkberechtigung ist (vgl. etwa VwGH 15.06.2018, Ra 2018/11/0059 ua.).

Nur wenn das Ermittlungsverfahren ergibt, dass der Antragsteller Besitzer einer solchen Lenkberechtigung ist, kann ihm nach der genannten Bestimmung die Lenkberechtigung erteilt werden. Daraus folgt, dass von der Führerscheinbehörde in der Beweiswürdigung nachvollziehbar darzulegen ist, ob aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens davon auszugehen ist, der Antragsteller sei im Besitz der genannten ausländischen Lenkberechtigung oder ob dies nicht der Fall sei. Zu letztgenanntem Ergebnis kann insbesondere dann gelangt werden, wenn ein ausländischer Führerschein vorgelegt wird und triftige Gründe gegen die Echtheit dieses Dokumentes sprechen. Bloße Zweifel reichen jedoch nicht aus, um davon auszugehen, die in Rede stehenden Tatbestandsvoraussetzungen lägen nicht vor (VwGH 23.11.2010, 2009/11/0272; 24.05.2011, 2009/11/0030, jeweils mwN).

Wichtigstes Beweismittel für das Bestehen einer Lenkberechtigung ist regelmäßig der Führerschein, also die über die Berechtigung von der ausländischen Kraftfahrbehörde ausgestellte Urkunde. Bestehen Bedenken gegen die Echtheit des vorgelegten Führerscheins, ist dem Antragsteller nach ständiger Judikatur Gelegenheit zu geben, den Besitz einer Lenkberechtigung auf andere Weise nachzuweisen (z.B. VwGH 24.07.2013, 2013/11/0089).

Enthält ein auf die Erteilung der Lenkberechtigung nach § 23 Abs. 3 FSG gerichtetes Ansuchen nicht die nach den Rechtsvorschriften erforderlichen Angaben und Beilagen, so stellte dies einen Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG dar, dessen Behebung die Behörde von Amts wegen zu veranlassen hat (VwGH 07.09.2009, 2009/04/0153, mwN). Zu einer Versagung der Lenkberechtigung (richtig: Zurückweisung des Ansuchens gemäß § 13 Abs. 3 AVG) darf die Behörde erst gelangen, nachdem sie den Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung seines Ansuchens aufgefordert und ihn auf die Rechtsfolgen des fruchtlosen Verstreichens dieser Frist aufmerksam gemacht hat (VwGH 23.11.2010, 2009/11/0272).

III.2.2. Hat die belangte Behörde also berechtigte Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit von vorgelegten Dokumenten, hat sie den Bf im Sinne der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. E 23.11.2010, 2009/11/0272) gemäß § 13 Abs. 3 AVG unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung der Zurückweisung seines Antrages zur Verbesserung aufzufordern.

Diese Aufforderung kann etwa darin liegen, den Bf zur Vorlage geeigneter Beweisdokumente in Bezug auf das Bestehen einer ausländischen Lenkberechtigung, z.B. einer Bestätigung des zuständigen Amtes, den Nachweis der Absolvierung einer Ausbildung samt Prüfungsergebnis und nachvollziehbarer beglaubigter Übersetzungen aufzufordern. Erst wenn der Bf die geforderten Nachweise binnen der ihm erteilten angemessenen Frist nicht beibringt, kann sein Antrag im Sinne der dargestellten Judikatur zurückgewiesen werden.

Die belangte Behörde hat den Bf aufgrund des Untersuchungsergebnisses des Bundeskriminalamtes mit Schreiben vom 29.12.2024 gemäß § 13 Abs. 3 AVG - unter Hinweis auf die Zurückverweisung seines Antrags bei nicht rechtzeitiger Entsprechung - aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung einen gültigen Führerschein vorzulegen. Dieser Verbesserungsauftrag hat den Bf jedoch nicht erreicht, da er zum Zustellzeitpunkt nicht mehr in B__ wohnhaft war, sondern seinen Wohnsitz bereits seit 18.11.2024 in C__ hat. Das behördliche Schreiben wurde dem Bf damit mangels geeigneter Abgabestelle im Sinne des § 4 ZustG nicht rechtswirksam zugestellt. Eine Hinterlegung war nicht zulässig, weil das Postorgan nicht annehmen konnte, dass der Bf regelmäßig an die Abgabestelle zurückkehrt. Eine Heilung des Zustellmangels gemäß § 7 ZustG ist nicht eingetreten, da das Schreiben dem Bf laut Aktenlage nie zugegangen ist. Er konnte damit der behördlichen Aufforderung auch nicht Folge leisten.

Für eine Abweisung des Antrags des Bf bestand daher bislang kein Raum. Die Sache war nicht entscheidungsreif und hat die belangte Behörde den wesentlichen Sachverhalt in diesem Punkt insofern unermittelt gelassen. Durch eine Abfrage im Zentralen Melderegister hätte der im November 2024 neu begründete Hauptwohnsitz des Bf von der Behörde problemlos erhoben und der Verbesserungsauftrag an dieser Adresse zugestellt werden können.

III.2.3. Es erfolgten im behördlichen Verfahren weiters auch im Hinblick auf die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung im Wege des § 23 Abs. 3 FSG keine weiteren Ermittlungsschritte.

Gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 und 4 FSG ist Grundvoraussetzung für eine Erteilung der Lenkberechtigung, dass der Führerscheinwerber verkehrszuverlässig ist und seine fachliche Befähigung durch Absolvierung einer praktischen Fahrprüfung nachgewiesen hat. Auch diesbezüglich hat die belangte Behörde nichts ermittelt und hat dem Bf auch nicht Gelegenheit gegeben, die Absolvierung einer praktischen

Fahrprüfung nachzuweisen. Auch diesbezüglich sind sämtliche wesentlichen Ermittlungsschritte unterblieben.

III.2.4. Gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. E 26.06.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.03.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Ein solcher Fall liegt gegenständlich vor. Die belangte Behörde hat sich lediglich oberflächlich mit dem vom Bf vorgelegten Führerschein und dem Ergebnis der kriminaltechnischen Untersuchung auseinandergesetzt und die Prüfung der Sache, obwohl dem Bf das Schreiben gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht rechtmäßig zugestellt wurde, vorzeitig abgebrochen. Im Sinne der dargelegten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde der maßgebliche Sachverhalt schon im Hinblick auf die Grundvoraussetzung für die beantragte Erteilung, nämlich das Bestehen einer ausländischen Lenkberechtigung, lediglich ansatzweise ermittelt. Die belangte Behörde wird im weiteren Verfahren entsprechende Ermittlungen (insbesondere durch „neuerliche" Aufforderung des Bf zur Beibringung geeigneter Beweismittel an seiner aktuellen Wohnadresse, etc.) zu führen haben.

§ 23 Abs. 3 FSG sieht außerdem noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer österreichischen Lenkberechtigung vor, welche von der belangten Behörde offenkundig noch nicht erhoben und geprüft wurden. Es handelt sich dabei um Ermittlungen, die das Verwaltungsgericht aufgrund der fehlenden unmittelbaren Beiordnung eines Amtsarztes und der fehlenden Möglichkeit der Organisation einer praktischen Fahrprüfung, falls diese im Fall des Bf erforderlich ist, nicht durchführen kann. Auch die Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit fällt der Behörde wesentlich leichter und kann von dieser wesentlich schneller durchgeführt werden, weil ihr alle erforderlichen Informationen unmittelbar vorliegen.

Das Landesverwaltungsgericht verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des weiteren maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheides zurück.

Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur neuerlichen Entscheidung ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs. 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der Verkehrszuverlässigkeit des Bf von der belangten Behörde aufgrund des Vorhandenseins spezialisierter Abteilungen bedeutend rascher durchgeführt werden kann. Gleiches gilt für die Organisation und Durchführung der praktischen Fahrprüfung zum Nachweis der fachlichen Befähigung, die das Landesverwaltungsgericht nicht vornehmen kann, sofern diese vorliegend vom Bf abzulegen ist. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist insofern nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung, eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer bewirken könnte. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063, 10.09.2014, Ra 2014/08/0005, 26.05.2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl